

<p style="text-align: center;">Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Groß Sarau</p>
--

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S 529), geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 147), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Neufassung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413) - StrWG und des Beschlusses der Gemeindevertretung Groß Sarau vom 06. Februar 2001 wird für das Gemeindegebiet Groß Sarau folgende Satzung erlassen:

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) gelegenen öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 BFStG) gemäß anliegendem Straßenverzeichnis wird für folgende Straßenteile den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt:

1. Die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
2. die begehbaren Seitenstreifen,
3. die Radwege, deren Benutzung auch für Fußgänger geboten ist,
4. Grünstreifen an den Straßenrändern sind angemessen kurz zu halten,
5. die Rinnsteine.

Für Grundstücke, deren Eigentümer die Gemeinde Groß Sarau ist, bleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 45 Abs. 3 Satz 1 StrWG).

- (2) Als angrenzend gilt auch ein solches Grundstück, das von der öffentlichen Straße nur durch einen schmalen Landstreifen getrennt ist.
- (3) Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn.
- (4) Die Reinigungspflicht trifft den Inhaber eines Erbbaurechts oder eines Nießbrauchs, wenn er unmittelbaren Besitz an dem gesamten Grundstück hat. Das gleiche gilt, wenn dingliche Wohnungsrechte (§ 1093 BGB) bestellt sind und der Eigentümer das Grundstück nicht bewohnt.

- (5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich durchzuführen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Groß Sarau mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn für den Dritten eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

§ 2

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf einmal monatlich

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis 19.00 Uhr und
in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis 17.00 Uhr

zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

- (2) Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall eine zusätzliche Reinigung anordnen, wenn diese aus besonderem Anlaß erforderlich ist. Die Anordnung ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 3

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde Groß Sarau die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Zu der übermäßigen Verunreinigung gehört u. a. auch die Verschmutzung durch Hundekot.

Unberührt bleibt die Verpflichtung des nach § 1 Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 4

Art und Umfang der Streu- und Schneeräumungspflicht

(1) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Mitteln abzustreuen.

Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist so oft wie möglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(2) Die Gehwege sind von Schnee zu befreien. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen. In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee ist, soweit möglich, zu räumen.

(3) Die Gehwege sind von Schnee und Eis in einer Breite frei zu halten, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht (ca. 1 m).

(4) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel bzw. auf demjenigen Teil des Gehweges zu lagern, der an die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnete Fläche grenzt. Bei Gehwegen bis zu 1,50 m Breite können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden; die Rinnsteine, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind frei zu halten. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn, die dem Fußgängerverkehr dienen, sind Schnee und Eis auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Drittel des Gehweges zu lagern. In Fußgängerstraßen sind Schnee und Eis auf dem mittleren Drittel und, wenn Fahrverkehr zugelassen ist, dem demjenigen Teil des Gehweges zu lagern, der an die für den Fahrverkehr freigegebenen Fläche angrenzt.

(5) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3).

§ 5

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der nach dieser Satzung Verpflichteten, ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und des § 3 WoBauErlG sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Finanzamtes und des Katasteramtes bekanntgeworden sind, zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Verpflichteten und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Verpflichteten mit den für die ordnungsmäßige Straßenreinigung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Durchsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 6 Verletzung der Reinigungspflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 6 StrWG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Sarau, den 06. Februar 2001

L.S.

gez. Niederhausen
Bürgermeister